

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---|----------------|
| Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs | Adex-K |
| Registrierungsnummer | - |
| Synonyme | Kein(e). |
| Ausstellungsdatum | 13-August-2013 |
| Versionsnummer | 02 |
| Revisionsdatum | 15-August-2013 |
| Datum der Überarbeitung | 13-August-2013 |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---------------------------------------|--|
| Identifizierte Verwendungen | Löschpulver für Verwendung bei Bränden der Klasse A, B, C und E. |
| Verwendungen von denen abgeraten wird | Keine bekannt. |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

| | |
|------------------------|--|
| Firmenname | UTC CCS Manufacturing Polska sp.z o.o. |
| Anschrift | ul.Kolejowa 24, 39-100 Ropczyce, Polen |
| Telefonnummer | +48 (17) 22 10 211 |
| Fax | +48 (17) 22 10 230 |
| E-Mail-Adresse | msds-rop@fs.utc.com |
| Kontaktperson | EHS Specialist |
| Notrufnummer in der EU | 112 |

1.4. Notrufnummer +48 667 660 611

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Die Zubereitung erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie 1999/45/EG in der geänderten Fassung.

Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung.

Gefahrenübersicht

| | |
|------------------------|---|
| Physikalische Gefahren | Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert. |
| Gesundheitsgefahren | Das Produkt ist für gesundheitliche Gefahren nicht klassifiziert. |
| Umweltgefahren | Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert. |
| Besondere Gefährdungen | Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen. Längere und wiederholte Überexposition gegenüber Staub kann chronischer Bronchitis und chronischer Lungenentzündung führen. |
| Wichtigste Symptome | Reizung von Nase und Rachen. Reizt die Augen und Schleimhäute. |

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung

| | |
|---------------------|--|
| Gefahrenpiktogramme | Kein(e). |
| Signalwort | Kein(e). |
| Gefahrenhinweise | Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung. |

Sicherheitshinweise

| | |
|------------|--|
| Prävention | Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. |
| Reaktion | P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Lagerung | Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern. |
| Entsorgung | Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. |

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Nicht anwendbar.

2.3. Sonstige Gefahren Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. /EG-Nummer | REACH- Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|------------------------------|---------|------------------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Ammoniumsulfat | 64 - 70 | 7783-20-2 231-984-1 | - | - | |
| Einstufung: | | | | | DSD: - CLP: - |
| Glimmer | > 2 | 12001-26-2 - | - | - | |
| Einstufung: | | | | | DSD: - CLP: - |
| Ammoniumdihydrogenorthosphat | 20 - 23 | 7722-76-1 231-764-5 | - | - | |
| Einstufung: | | | | | DSD: - CLP: - |

Für diese Substanz liegt eine maximale Arbeitsplatzkonzentration vor.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Weitere Kommentare

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

Staub reizt die Atemwege und kann Husten und Atembeschwerden hervorrufen. Wenn Symptome auftreten, an die frische Luft bringen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die Symptome anhalten.

Hautkontakt

Kontakt mit Staub: Vereich mit Wasser und Seife waschen. Bei entstehender oder fortdauernder Reizung Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt

Staub in den Augen: Auge nicht reiben. Gründlich mit Wasser spülen. Wenn Reizungen auftreten ärztliche Hilfe herbeiziehen.

Verschlucken

Den Mund gründlich mit Wasser spülen und viel Milch oder Wasser zu trinken geben, wenn die Person bei Bewusstsein ist. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung von Nase und Rachen. Reizt die Augen und Schleimhäute. Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren

Produkt ist ein Löschmittel. Es brennt nicht und unterstützt die Verbrennung nicht.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da das Produkt ein Löschmittel ist.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht anwendbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall schweres Atemschutzgerät im Pressluftmodus und komplette Schutzausrüstung tragen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Keine besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Einsatzkräfte

Bildung von Staub vermeiden. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ableitung in Gewässer vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material aufsaugen. Ein für diesen Zweck verwendetes Vakuum muss mit HEPA-Filtern ausgestattet sein.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten.
Bezüglich persönlicher Schutzausrüstung Punkt 8 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Arbeitsmethoden anwenden, bei denen die Staubbildung minimal bleibt. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Das Einatmen von Staub und Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach der Handhabung die Hände waschen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. Kühl, trocken und gut belüftet lagern. Feuerlöscher in aufrechter Position und nicht höher als drei übereinander lagern. Nicht in der Nähe von inkompatiblen Materialien lagern. Die Anleitungen des Herstellers lesen und befolgen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Löschpulver für Verwendung bei Bränden der Klasse A, B, C und E.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

MAK List, Österreich

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|----------------------|-----------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | MAK | 10 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. |

Belgien. Expositionsgrenzwerte.

| Inhaltsstoffe | Art | Wert |
|--------------------------|-----|---------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 3 mg/m ³ |

Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|--|--|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA | 10 mg/m ³ | |
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 6 mg/m ³ 3 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion. |

Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|--|---------------------------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 10 mg/m ³ 10 mg/m ³ | Gesamtstaub. Lungengängiger Staub. |

Frankreich

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|---|--|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | VME | 5 mg/m ³ 10 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. Einatembare Fraktion. |

Deutschland

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|---|--|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA | 3 mg/m ³ 10 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. Einatembare Fraktion. |

Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|-----------------------|--|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 10 mg/m ³ | Gesamte einatembare Staubmenge. Lungengängiger Staub. |
| | | 0,8 mg/m ³ | |

Italien. OELs

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|---------------------|---------------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 3 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |

Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|------------------------|------|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA | 0,02 mg/m ³ | |

Portugal

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|----------------------|---------------------------|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA | 3 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |
| | | 10 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. |

Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|---------------------|---------------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 3 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |

Slowakei. OELs. Dekret der Regierung der Slowakischen Republik bezüglich dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|----------------------|---------------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 2 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |
| | | 10 mg/m ³ | Insgesamt |

Spanien

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|--------------|----------------------|---------------------------|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA (VLA-ED) | 3 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |
| | | 10 mg/m ³ | Einatembare Fraktion. |

Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|---------------------|---------------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 3 mg/m ³ | Alveolengängige Fraktion. |

Schweiz. SUVA: Grenzwerte am Arbeitsplatz

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|---------------------|-----------------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 3 mg/m ³ | Lungengängiger Staub. |

UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------|-----|-----------------------|-------------|
| Glimmer (CAS 12001-26-2) | TWA | 10 mg/m ³ | Inhalierbar |
| | | 0,8 mg/m ³ | Einatembar. |

Vereinigtes Königreich

| Inhaltsstoffe | Art | Wert | Form |
|--------------------------------|-----|----------------------|-----------------------|
| Ammoniumsulfat (CAS 7783-20-2) | TWA | 4 mg/m ³ | Lungengängiger Staub. |
| | | 10 mg/m ³ | Einatembarer Staub. |

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level, DNEL) Nicht bestimmt.

Abgeschätzte Nicht-Effekt- Konzentrationen (PNECs, predicted no effect concentra- tions)

| Inhaltsstoffe | Art | Weg | Wert | Form |
|--|-------------------------------------|-----------------|-----------|------|
| Ammoniumdihydrogenorthosphat (CAS 7722-76-1) | Abwasserreinigungs station | Nicht anwendbar | 10 mg/l | |
| | Aqua (intermittierende Freisetzung) | Nicht anwendbar | 17 mg/l | |
| | Aqua (Meerwasser) | Nicht anwendbar | 0,17 mg/l | |
| | Aqua (Süßwasser) | Nicht anwendbar | 1,7 mg/l | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen Bei Arbeiten mit Staubbildung für ausreichende Lüftung sorgen. Berufsbedingte Expositionsgrenzen einhalten und Expositionsgefahr auf ein Minimum reduzieren.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Geprüfte Schutzbrille tragen.

Hautschutz

- Handschutz Es ist sinnvoll den Hautkontakt auf ein Minimum einzuschränken. Bei längerer dauerndem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaß- nahmen Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Es ist sinnvoll den Hautkontakt auf ein Minimum einzuschränken.

Atemschutz Bei unzureichender Lüftung oder wenn das Einatmen von Staub möglich ist, geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfilter (Typ P2) tragen. Wenn bautechnische Maßnahmen die Konzentrationen in der Luft nicht unter den empfohlenen Expositionsgrenzen (falls zutreffend) oder auf einem akzeptablen Niveau halten (in Ländern, in denen keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden), muss ein zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Thermische Gefahren Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Erforderliche ärztliche Untersuchungen sind einzuhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Verschüttetes eingrenzen und Freisetzung verhindern. Nationale Emissionsvorschriften beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Feststoff.

Form Feines Pulver.

Farbe Verschiedene.

Geruch Geruchlos.

Geruchsschwelle Nicht bestimmt.

pH-Wert 4,5 einer 5%igen wässrigen Lösung.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht bestimmt.

Siedebeginn und Siedebereich Nicht anwendbar.

Flammpunkt Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindig- keit Nicht anwendbar.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) Nicht anwendbar.

Obere /untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen

Untere Entzündbarkeits- grenze (%) Nicht anwendbar.

Obere Entzündbarkeits- grenze (%) Nicht anwendbar.

Dampfdruck Nicht anwendbar.

Dampfdichte Nicht anwendbar.

| | |
|--|--|
| relative Dichte | Nicht anwendbar. |
| Löslichkeit(en) | In Wasser löslich; Siliciumadditiv verzögert allerdings die Auflösung. |
| Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) | Nicht bestimmt. |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht bestimmt. |
| Zersetzungstemperatur | 190 °C (374 °F) |
| Viskosität | Nicht anwendbar. |
| explosive Eigenschaften | Nicht explosiv. |
| oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |
| 9.2. Sonstige Angaben | |
| Dichte | 1000,00 - 1300,00 kg/m ³ |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Temperaturen über dem Schmelzpunkt. Kontakt mit Laugen. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel. Alkalimetalle. Magnesium. Wasser. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Ammoniak. Schwefeloxide. Phosphoroxide. Kohlenstoffoxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

| | |
|---------------------------|---|
| Allgemeine Angaben | Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen. |
|---------------------------|---|

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

| | |
|---------------------|--|
| Verschlucken | Bei normalem bestimmungsgemäßem Gebrauch stellt dieses Material kein Gesundheitsrisiko dar. Das versehentliche Verschlucken des Inhalts kann jedoch Beschwerden verursachen. |
| Einatmen | Staub kann die Atemwege reizen. |
| Hautkontakt | Staub oder Pulver kann zu Reizungen der Haut führen. |
| Augenkontakt | Staub kann die Augen reizen. |

| | |
|-----------------|--|
| Symptome | Reizt die Augen und Schleimhäute. Durch Exposition können tränende, gerötete und schmerzende Augen hervorgerufen werden. |
|-----------------|--|

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | Kann Reizungen der Augen, der Haut und der Atemwege verursachen. |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Staub kann die Haut reizen. |
| Schwere Augenschädigung /Augenreizung | Staub in den Augen verursacht Reizung. |
| Atemsensibilisierung | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| Hautsensibilisierung | Staub kann die Haut reizen. |
| Keimzell-Mutagenität | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| Karzinogenität | Nicht bestimmt. |
| Reproduktionstoxizität | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) | Unbekannt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) | Unbekannt. |
| Aspirationsgefahr | Nicht anwendbar. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Unbekannt. |
| Sonstige Angaben | Bestehende Haut- und Atemwegserkrankungen, einschließlich Hautentzündungen, Asthma und chronische Lungenerkrankungen können durch die Exposition verschlimmert werden. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|---|---|
| 12.1. Toxizität | Das Produkt enthält einen Stoff, der für Wasserorganismen schädlich ist, und in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben kann. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht bestimmt. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Man erwartet keine bedeutende Bioakkumulation von dem Produkt. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanoll/Wasser (log Kow) | Nicht bestimmt. |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Nicht bestimmt. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Nicht bestimmt. |
| Mobilität im Allgemeinen | Das Produkt ist teilweise wasserlöslich. Kann sich in Gewässern ausbreiten. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|---|---|
| Restabfall | Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. |
| Verunreinigtes Verpackungsmaterial | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. |
| EU Abfallcode | 16 05 09 Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

RID

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

ADN

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Dieser Stoff/dieses Gemisch ist nicht für den Massenguttransport vorgesehen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang I

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 für Ozonschicht abbauende Stoffe, Anhang II

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister

Nicht aufgelistet.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht aufgelistet.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht aufgelistet.

Nutzungsbeschränkungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Ammoniumdihydrogenorthosphat (CAS 7722-76-1)

Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

Nicht reguliert.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Nicht reguliert.

Weitere EU Vorschriften

Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht reguliert.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Nicht aufgelistet.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Nicht aufgelistet.

Sonstige Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nationale Vorschriften

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt Niveau (Derived No Effect Level).
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration).
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.
DSD: Richtlinie 67/548 EWG.
CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Referenzen

HSDB® - Hazardous Substances Data Bank (Datenbank für Gefährliche Substanzen= Registry of Toxic Effects of Chemical Substances (RTECS))

Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben

Kein(e).

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entsprechen diese Informationen unserem Wissensstand und sind nach bestem Wissen fehlerfrei. Diese Informationen sind vorgesehen, das Produkt lediglich hinsichtlich der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen zu beschreiben. Es wird weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewährleistung übernommen. Die Informationen dürfen auch nicht als Garantie für eine besondere Produkteigenschaft aufgefasst werden. Außerdem können sich Informationen aus einer Datenbank ändern und deshalb nicht so aktuell sein wie die Information des Sicherheitsdatenblatts, das direkt von UTCFS erhältlich ist.